dagegen als selbständig zu bewerten ist.[10] Ihnen gewährte Zahlungen rühren aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung her, könnten aber zugleich als Einkünfte aus selbständiger Arbeit i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 18 EStG zu qualifizieren sein. Sie bildeten dann einen Anwendungsfall des § 14 SGB IV wie auch des § 15 SGB IV.

RiSG Dr. Martin Kellner, LL.M. (Vanderbilt), Freiburg i. Br.

■ **Hinweis der Redaktion:** Der Volltext der Entscheidung ist abrufbar unter BeckRS 2025, 43795.

Ausnahmen der Unanfechtbarkeit einer sozialgerichtlichen Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch

LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 21. September 2026 – L 11 VE 36/24 (SG Berlin)

OEG § 1 Abs. 1; KOVVfG § 15 Satz 1; SGG § 202 Satz 1; ZPO § 512

1. Eine sozialgerichtliche Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch ist gemäß § 172 Abs. 2 SGG unanfechtbar und für das weitere Verfahren gemäß § 202 Satz 1 SGG i. V. m. § 512 ZPO bindend.

2. Ausnahmsweise entfällt die Bindung an eine Entscheidung über die Zurückweisung eines Ablehnungsgesuchs, wenn sie auf willkürlichen manipulativen Erwägungen beruht oder wenn die Zurückweisung des Ablehnungsgesuchs darauf hindeutet, dass das Gericht Bedeutung und Tragweite der Verfassungsgarantie des gesetzlichen Richters grundlegend verkannt hat (vgl. BSG, Beschluss vom3. Eine Nichtbescheidung eines Ablehnungsgesuchs wegen offensichtlicher Rechtsmissbräuchlichkeit kann beispielsweise dann gerechtfertigt sein, wenn eine Richterablehnung ohne neue Gesichtspunkte wiederholt wird, das Gesuch offensichtlich der Verfahrensverschleppung dienen soll oder der gesamte Spruchkörper pauschal abgelehnt wird.

(Amtliche Leitsätze)

■ **Hinweis der Redaktion:** Der Volltext der Entscheidung ist abrufbar unter BeckRS 2026, 25466.

REHABILITIERUNGSRECHT

Beiordnung eines Rechtsanwalts per Prozesskostenhilfe im strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren

OLG Naumburg, Beschluss vom 11. Februar 2026 – 1 Ws 11/26 Reh (LG Magdeburg)

StrRehaG §§ 7 Abs. 4 Satz 4, 11 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 1; ZPO §§ 121 Abs. 3, Abs. 4, 127 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4

1. In Rehabilitierungsverfahren nach dem StrRehaG wird Prozesskostenhilfe nach denselben Regeln wie in der ZPO gewährt, so dass sich die Beiordnung eines Rechtsanwalts nach § 121 ZPO richtet und grundsätzlich ein im Bezirk des Prozessgerichts niedergelassener Rechtsanwalt beizuordnen ist.

2. Allerdings gebietet der Grundsatz der Rechtsschutzgleichheit die Beiordnung eines auswärtigen Rechtsanwalts mit Spezialkenntnissen, wenn anders eine sachgerechte Vertretung nicht sichergestellt werden kann.

3. Bei der Überlegung zu dem Erfordernis der Vermeidung weiterer Kosten ist auch zu berücksichtigen, dass einem nicht am Gerichtsort wohnhafter Betroffener gegebenenfalls gemäß § 121 Abs. 4 ZPO ein Verkehrsanwalt beizordnen wäre.

(Leitsätze des Einsenders)

■ **Sachverhalt:** Der Betroffene hat beim Landgericht Magdeburg einen Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung für seine Heimunterbringung vom 28. August 1978 bis zum 10. Juni 1983 gestellt.

Das Landgericht Magdeburg lehnte seinen Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Rehabilitierungsverfahren ab.

Hiergegen richtete sich der Betroffene mit der sofortigen Beschwerde.

Mit Beschluss vom 1. Dezember 2025 half das Landgericht Magdeburg der sofortigen Beschwerde teilweise ab und gewährte dem Betroffenen ratenfreie Prozesskostenhilfe. Ferner ordnete es ihm Rechtsanwalt J. aus N. unter den Bedingungen eines ortsansässigen Anwalts bei. Im Übrigen half es der sofortigen Beschwerde des Betroffenen nicht ab und legte die Sache dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vor.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat beantragt, die sofortige Beschwerde als unbegründet zu verwerfen. Dem Betroffenen wurde hierzu rechtliches Gehör gewährt.

■ **Aus den Entscheidungsgründen:** 1. Die sofortige Beschwerde ist (…) statthaft und auch im Übrigen zulässig; (…).

In der Sache ist sie begründet.

In Rehabilitierungsverfahren nach dem StrRehaG wird Prozesskostenhilfe nach denselben Regeln gewährt wie in der ZPO, weil § 7 Abs. 4 S. 4 StrRehaG ausdrücklich auf die Vorschriften der ZPO zur Prozesskostenhilfe verweist. Die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe richtet sich demnach für strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren nach § 121 ZPO.

Gemäß § 121 Abs. 3 ZPO kann ein nicht in dem Bezirk des Prozessgerichts niedergelassener Rechtsanwalt nur beigeordnet werden, wenn dadurch weitere Kosten nicht entstehen. Ein Ausnahmetatbestand ist für strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren nicht geschaffen worden.

Allerdings gebietet der Grundsatz der Rechtsschutzgleichheit die Beiordnung eines auswärtigen Rechtsanwalts mit Spezialkenntnissen, wenn anders eine sachgerechte Vertretung nicht sichergestellt werden kann; hieran sind strenge Anforderungen zu stellen (…). Rechtsanwalt J. hat ausweislich der Webseite der Rechtsanwaltskanzlei C., A., J. neben Strafrecht, Arbeitsrecht und Sozialrecht auch die Rehabilitierung von DDR-Unrecht als Tätigkeitsschwerpunkt, ist also ein auf Rehabilitierungsverfahren spezialisierter Rechtsanwalt. Dem Senat ist kein Rechtsanwalt im Landgerichtsbezirk Magdeburg bekannt, der seinen Schwerpunkt ebenfalls auf diesem Gebiet hat. Insofern ist vorliegend eine sachgerechte

10 BFH, Urt. v. 3. Dezember 1987 – IV R 41/85, BeckRS 1987, 22008340; *Levedag*, in: BeckOK EStG, Stand 1. Juli 2026, § 18 EStG, Rn. 495.

Vertretung des Betroffenen bei dem Landgericht Magdeburg durch den in N. ansässigen Rechtsanwalt J. vertretbar und geboten.
Ferner ist zu bedenken, dass der Betroffene in E. wohnt, also nicht im Landgerichtsbezirk Magdeburg, insofern wäre gegebenenfalls die Beiordnung eines Verkehrsanwalts gemäß § 121 Abs. 4 ZPO geboten, so dass ebenfalls Mehrkosten entstehen würden. Insofern liegen auch unter diesem Gesichtspunkte Umstände vor, die die Einschränkung der Beiordnung auf die Kosten eines ortsansässigen Rechtsanwalts vorliegend nicht gebieten (…).
Ungeachtet dessen sind Mehrkosten auch nicht ersichtlich, da das Rehabilitierungsverfahren grundsätzlich schriftlich gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 StrRehaG erfolgt. Auch Aktenversendungskosten dürften zu vernachlässigen sein, da üblicherweise die Akten auch im Gerichtsbezirk versendet werden und die Versendungskosten innerhalb des Gerichtsbezirks Magdeburg gegenüber denen nach N. identisch sind.
Nach alledem kann die Beiordnung des Rechtsanwalts J. aus N. vorliegend unbeschränkt erfolgen. (…)

Mitgeteilt vom Veröffentlichungsverein des OLG Naumburg

■ **Hinweis der Redaktion:** Der Volltext der Entscheidung ist abrufbar unter BeckRS 2025, 22641.

Strafrechtliche Rehabilitierung der Arrestierung eines Bausoldaten wegen Befehlsverweigerung

OLG Rostock, Beschluss vom 25. August 2026 – 22 Ws Reha 9/26 (LG Neubrandenburg)

StrRehaG §§ 2 Abs. 1 Satz 2, 1 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, 13, 14

1. Ein Rehabilitierungsanspruch ist gegeben, wenn die Anordnung der Unterbringung der politischen Verfolgung oder sonst sachfremden Zwecken gedient hat oder wenn die Einweisungsentscheidung aus sonstigen Gründen mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist, insbesondere weil die – angeordnete Unterbringung in grobem Missverhältnis zu ihrem Anlass steht.

2. Die Durchsetzung der Dienstvorschriften, insbesondere von Ordnung und Disziplin in der NVA der DDR, war ein Ziel, das jeder Armee immanent ist und die Aufrechterhaltung der Militärdisziplin ist ein grundsätzlich anzuerkennendes Anliegen, da die Funktionsfähigkeit des Militärs auf hierarchischen Strukturen und militärischer Disziplin beruht.

3. Vor dem Hintergrund, dass Wehrdienstverweigerer vom DDR-Regime ohnehin als Feinde und Gegner des Staates gesehen wurden, sind die Arrestierung und Inhaftierung des Betroffenen nicht lediglich als bloße Sanktionierung der Befehlsverweigerung, sondern zugleich auch als politische Verfolgung zu sehen.

(Leitsätze der Redaktion)

■ **Sachverhalt:** Die Beschwerde des Betroffenen richtet sich gegen den Beschluss des Landgerichts Neubrandenburg mit dem sein Rehabilitierungsantrag hinsichtlich seiner Arrestierung in einer Einzelzelle der Fallschirmjägereinheit in L. im Zeitraum XX.XX.0000 bis XX.XX.0000 und hinsichtlich der Inhaftierung in der Disziplinarstrafeinheit S. (O.) – sog. Militärgefängnis – im Zeitraum XX.XX.0000 bis XX.XX.0000 als unbegründet zurückgewiesen wurde.

■ **Aus den Entscheidungsgründen:** Die gemäß § 13 Abs. 1 StrRehaG statthafte Beschwerde ist innerhalb der Frist angebracht worden, mithin zulässig.
Die Beschwerde erweist sich als begründet. Die Generalstaatsanwaltschaft hat hierzu in ihrer Stellungnahme vom 13.07.2026 ausgeführt:
„Der Betroffene hatte den Wehrdienst mit Waffen abgelehnt und war seit dem XX.XX.0000 als sog. Bausoldat in der Nationalen Volksarmee. Ausweislich der aufgefundenen Unterlagen wurde er am XX.XX.0000 „wegen ständiger Verstöße gegen Militär. Disziplin u. Ordnung“ mit einem dreimonatigen Dienst in der Disziplinareinheit bestraft (…). Es ist angesichts der aus dem Wehrdienstausweis (…) ersichtlichen Dienstzeit vom XX.XX.0000 bis zum XX.XX.0000 – ein Jahr, 9 Monate und 7 Tage und der Differenz zu der regulären Wehrdienstzeit von 18 Monaten davon auszugehen, dass der Betroffene tatsächlich – wie von ihm vorgetragen – unmittelbar vor der Inhaftierung in der Disziplinareinheit drei Tage im Arrest verbrachte, da Strafzeiten nachgedient werden mussten.
Die Rehabilitierungskammer ist zu Recht davon ausgegangen, dass der Dienst in der Disziplinareinheit S. unter haftähnlichen Bedingungen geleistet wurde:
Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 StrRehaG finden die Vorschriften des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes auch auf eine außerhalb eines Strafverfahrens ergangene behördliche Entscheidung, mit der eine Freiheitsentziehung angeordnet wurde, entsprechend Anwendung. § 2 Abs. 2 StrRehaG stellt ein Leben unterhaftähnlichen Bedingungen einer Freiheitsentziehung gleich. Das Thüringer Oberlandesgericht hat nach entsprechenden Recherchen festgestellt, dass der Dienst in der Disziplinareinheit S. einem Leben unter haftähnlichen Bedingungen gleich kam und sich kaum von den Bedingungen unterschied, welche für die Strafgefangenen des sich in derselben Liegenschaft befindlichen Militärgefängnisses der NVA galten (…).
Dasselbe gilt für den der Inhaftierung vorgelagerten dreitägigen Arrest in der Einzelzelle.
Ein Rehabilitierungsanspruch ist gegeben, wenn die Anordnung der Unterbringung der politischen Verfolgung oder sonst sachfremden Zwecken gedient hat oder wenn die Einweisungsentscheidung aus sonstigen Gründen mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist, insbesondere weil die – angeordnete Unterbringung in grobem Missverhältnis zu ihrem Anlass steht (…).
Die Versetzung in die Disziplinareinheit S. war eine Disziplinarmaßnahme, die aufgrund der Dienstvorschrift 010/0/006 des Ministerrates der DDR, Ministerium für Nationale Verteidigung, aus dem Jahre 1982 möglich war (…).
Auch wenn diese Vorschrift kein Gesetz darstellte, war doch gewährleistet, dass solche Disziplinierungen nach einheitlichen Grundsätzen erfolgten (…).
Die Durchsetzung der Dienstvorschriften, insbesondere von Ordnung und Disziplin in der NVA der DDR, war ein Ziel, das jeder Armee immanent ist und die Aufrechterhaltung der Militärdisziplin ist ein grundsätzlich anzuerkennendes